

Statuten des Vereins Schweizer Medieningenieure / Association suisse des ingénieurs des média (VSMI/ASIM)

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter der Bezeichnung „Verein Schweizer Medieningenieure, VSMI“ (französisch: Association suisse des ingénieurs des média, ASIM), besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB.
2. Der VSMI/ASIM ist ein paritätischer Berufsverband und politisch wie konfessionell neutral.
3. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der VSMI/ASIM setzt sich zum Ziel:

- den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Medieningenieuren aus der Druck-, Verpackungs- und Medienindustrie der Schweiz zu fördern;
- die Mitglieder über wichtige technische, wirtschaftliche und soziale Fragen der grafischen Industrie zu orientieren;
- Kontakte und Geselligkeit zu pflegen;
- mit den Fachhochschulen zusammenzuarbeiten, welche Ingenieure in den Bereichen Druck, Verpackung und Medien ausbilden;
- für den Berufsstand der Medieningenieure einzustehen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Der VSMI/ASIM besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Besuchenden Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktivmitglieder können alle Absolventen eines HTL- oder FH-Studiums sein.
3. Besuchende Mitglieder können Fachleute der Druck-, Verpackungs- oder Medienindustrie sowie verwandter Branchen sein, welche die Anforderung für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
4. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die am Gedeihen des VSMI/ASIM interessiert sind.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, welche sich um den VSMI/ASIM in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind aber von der Entrichtung einer Jahresgebühr befreit.

Art. 4 Aufnahme

Kandidaten haben das ausgefüllte Anmeldeformular an den Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Die erfolgte Aufnahme ist dem Neumitglied schriftlich unter Beilegung der Statuten und des Jahresprogramms mitzuteilen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem VSMI/ASIM erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung. Er ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
3. Ein Ausschluss infolge Nichterfüllung statuarischer Verpflichtungen erfolgt durch den Vorstand. Erweist sich ein Mitglied der Mitgliedschaft als unwürdig, so steht es dem Vorstand frei, das Mitglied auszuschliessen.
4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 6 Rechte

1. Die Beteiligung an allen Organen des VSMI/ASIM ist den Aktiv- und Ehrenmitgliedern vorbehalten.
2. Die Gleichheit aller anderen Rechte ist gewährleistet.

Art. 7 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, durch Abgabe der Beitrittserklärung

- die Statuten des VSMI/ASIM anzuerkennen,
- die finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen,
- die Entscheide der Generalversammlung unter Vorbehalt von Art. 74 und Art. 75 ZGB anzuerkennen.

3. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des VSMI/ASIM sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen
- Delegierte

3.1. Generalversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSMI/ASIM. Sie besteht aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
2. Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Der Präsident hat den Stichtscheid.
3. Bei besonders wichtigen Traktanden kann der Vorstand die schriftliche Stimmabgabe vorsehen. Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe wird den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt, sofern es sich nicht um Anträge mit dem Termin zwei Wochen vor der Generalversammlung handelt.
4. Die besuchenden Mitglieder und die Fördermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 10 Termin

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können, so oft wie nötig, durch Antrag von einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder oder durch Entscheidung des Vorstandes einberufen werden.

Art. 11 Einladung

Die Einberufung der GV hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder versandt werden. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 12 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme von Jahres- und Kassaberichts
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten und deren Entlastung
- Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Entlastung
- Abnahme des Programmes und des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 13 Vorsitz

Den Vorsitz führt der amtierende Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied das schriftliche und geheime Verfahren verlangt.
4. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

3.2. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier und
- zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben und organisiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand sorgt für den reibungslosen Ablauf der Vereinstätigkeit. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Handhabung der Statuten und Reglemente und Vollzug der gefassten Vereinsbeschlüsse.
- Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung.
- Aufstellen der Tätigkeitsprogramme zuhanden der Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Erledigung der Geschäfte im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
- Behandlung von Ein- und Austritten.
- Vertretung des VSMI/ASIM gegenüber Dritten.
- Werbung von neuen Mitgliedern.

Der Vorstand präsentiert der GV einen Jahresbericht.

Art. 17 Amtsdauer

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtsperioden wählbar.

3.3. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie müssen nicht Mitglieder des VSMI/ASIM sein.
2. Sie sind für eine zweite Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben:

- Jährliche Überprüfung der Vereinsrechnung.
- Kontrolle des Vereinsvermögens.
- Kontrolle der Ausgaben in Bezug auf Konformität mit Statuten und Vereinsbeschlüssen.

Sie beantragen der Generalversammlung die Entlastung des Kassiers.

3.4. Kommissionen

Art. 20 Ernennung

Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zum Studium bestimmter Fragen Kommissionen einsetzen. Der erfolgte Einsatz einer Kommission, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind den Mitgliedern spätestens anlässlich der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

3.5. Delegierte

Art. 21 Ernennung

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung oder für besondere Aufgaben, insbesondere aber zur Vertretung des VSMI/ASIM gegenüber Dritten, Delegierte ernennen. Die erfolgte Ernennung von Delegierten und ihre Aufgabe ist den Mitgliedern spätestens an der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

4. Finanzen

Art. 22 Budget

1. Der Vorstand hat der Generalversammlung alljährlich ein Budget vorzulegen.
2. Der Vorstand verfügt über die im im Rahmen des bewilligten Budgets vorgesehenen finanziellen Mittel.

Art. 23 Verwaltung

Der Vorstand ist für alle Ausgaben und Einnahmen verantwortlich und hat der Generalversammlung darüber Rechenschaft abzulegen. Insbesondere besorgt er auch die Erhebung der Mitgliedsbeiträge.

Art. 24 Vermögen

Das Vermögen wird durch Schenkungen, die Mitgliederbeiträge und durch die Vereinsaktivitäten gebildet und ist mündelsicher und zinstragend anzulegen. Über das Vermögen verfügt die Generalversammlung.

Art. 25 Haftung

Für die Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Für die einzelnen Mitglieder besteht keine Haftung gegenüber Dritten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 27 Sprache

Deutsch und Französisch sind gleichberechtigte Vereinssprachen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich einer der beiden Sprachen nach Belieben zu bedienen. Die Organe sind angehalten, wichtige Mitteilungen in beiden Sprachen bekanntzugeben. Der Urtext ist zu bezeichnen.

Art. 28 Statutenänderungen

1. Der Antrag auf Statutenänderung muss schriftlich erfolgen und von zwei Aktiv- oder Ehrenmitgliedern unterschrieben werden.
2. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand vorliegen.
3. Ein Antrag auf Statutenänderung gilt als genehmigt, wenn die Generalversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst.

Art. 29 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des VSMI/ASIM erfolgt, nebst den gesetzlichen Gründen, auf Antrag von zwei Aktivmitgliedern durch die Generalversammlung.
2. Das Vermögen des VSMI/ASIM geht bei Auflösung an eine Schule für die Druck-, Verpackungs- oder Medienindustrie.

Art. 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung des VSMI/ASIM in Kraft.

Derendingen, 31. März 2006

Der Präsident:

Erwin Widmer

Der Vorstand:

Christof Blum
Ronald Senn
Gérard Lechner
Gino Bonafini